

Haushaltssatzung der Stadt Boizenburg/Elbe für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

einen Gesamtbetrag der Erträge von	16.140.200 €
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	20.393.000 €
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	0 €

2. im Finanzhaushalt auf

a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	14.696.200 €
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von	18.376.000 €
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-3.679.800 €
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	6.903.400 €
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	7.845.500 €
	einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-942.100 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen - ohne Umschuldungen - wird festgesetzt auf	4.600.000 €
---	-------------

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	14.696.000 €
--	--------------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	1.400.000 €.
---	--------------

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 310 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v. H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 97,188 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Weitere Bestimmungen

Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit bzw. Zweckbindung:

1. Die Ansätze für die Aufwendungen im Ergebnishaushalt sind innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig, mit Ausnahme der Verfügungsmittel Bürgermeister und der übergreifenden Deckungsringe (Personalaufwendungen, Aus- und Fortbildung, Abschreibungen und Innere Verrechnung). Bei Inanspruchnahme dieser gegenseitigen Deckungsfähigkeit gilt diese auch für die entsprechenden Ansätze der Auszahlungen des Finanzhaushaltes.
2. Mehrerträge aus Fördermitteln/Spenden/Eintrittsgeldern/Schadenerstattungen/Kostenerstattungen/Versicherungen usw. im Ergebnishaushalt erhöhen im Produkt die Ansätze für Aufwendungen, entsprechendes gilt für die Ansätze des Finanzhaushaltes.
3. Mehrerträge aus zahlungsunwirksamen Erträgen im Ergebnishaushalt (z.B. Auflösung von Sonderposten, Auflösungen von Rückstellungen) erhöhen die Ansätze für zahlungsunwirksame Aufwendungen (z.B. Abschreibungen).
4. Die Ansätze des Finanzhaushaltes für investive Auszahlungen sind innerhalb eines Produktes gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus sind die Ansätze für Auszahlungen der Produkte 53800000 Abwasserbeseitigung und 54100000 Gemeindestraßen gegenseitig deckungsfähig.
5. Ansätze für Instandhaltungen sind gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO ins Folgejahr übertragbar.
6. Die Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung gilt gemäß § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV nicht für geringfügige, unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Als geringfügig in diesem Sinne gelten Auszahlungen bis zu 250 T€.
7. Die Investitionspläne der Teilhaushalte enthalten nähere Erläuterungen zu investiven Einzelmaßnahmen über 20 T€ (festgelegte Wertgrenze gemäß Beschluss Stadtvertretung vom 13.09.2018).
8. Anschaffungen von Geringwertigen Wirtschaftsgütern bis zu 1.000 € netto werden sofort im Anschaffungsjahr abgeschrieben und in Abgang gebracht.
9. Begründete Ausnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 GemHVO liegen vor, wenn bei Ersatzinvestitionen die Nutzungsdauer des zu ersetzenden Vermögensgegenstandes gemäß landeseinheitlicher Abschreibungstabelle abgelaufen ist.
10. Die Geringfügigkeitsgrenze für den Stellenplan beträgt 1,0 VZÄ (bis zur EG 9a).

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|---------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt:
Das Ergebnis zum 31.12.2020 beträgt voraussichtlich | 859.000 €. |
| 2. Zum Finanzhaushalt:
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2020
beträgt voraussichtlich | 2.643.340 €. |
| 3. Zum Eigenkapital:
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 beträgt voraussichtlich | 36.900.000 €. |

Boizenburg/Elbe, den 19.06.2020

Harald Jäschke
Bürgermeister

